

Hamburg, 8. Februar 2020

**Stellungnahme des BDÜ Nord zum**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für  
Verbraucherschutz**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und  
-entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020)**

---

*Der einfacheren Lesbarkeit halber kürzen wir **Dolmetscher/Übersetzer** beziehungsweise Dolmetschen/Übersetzen im Text teilweise mit **D/Ü** ab. Zudem verwenden wir aus denselben Gründen durchgängig das generische Genus.*

Grundsätzlich begrüßen wir die im JVEG vorgeschlagenen Änderungen, die sich für unsere Mitglieder durchaus im Grunde positiv darstellen. Insbesondere die geplante **Abschaffung des § 14** ist unseren Mitgliedern seit langem ein wichtiges Anliegen; wir freuen uns, dass dem nun nachgegeben werden soll. Die neuen Regelungen werden sicherlich dazu beitragen, dass die für die Justiz tätigen Dolmetscher und Übersetzer sich wertgeschätzt fühlen und sie sind zugleich ein Anreiz für den dringend benötigten Nachwuchs in unseren Berufen. Wir bitten Sie jedoch zusätzlich um Ergänzung bzw. Beachtung der folgenden Punkte:

1. **Wegfall des „Justizrabatts“ in Höhe von 10 %:**

Die bislang gültigen JVEG-Preise für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen beinhalten einen „Justizrabatt“ in Höhe von 10 %, der seinerzeit angesetzt wurde. Das bedeutet, dass die im JVEG genannten Preise in der Tat 10 % unterhalb der seinerzeit als marktüblich geltenden Preise veranschlagt wurden.

Wenn man die „alten“ seinerzeit marktüblichen Preise als Berechnungsgrundlage annimmt, fällt die angekündigte Preissteigerung letztlich deutlich geringer aus als möglicherweise beabsichtigt, wenn es dann überhaupt eine messbare gibt. Würde man also die aktuellen Preise ohne Justizrabatt ansetzen und hernach eine Erhöhung berechnen, wären die Preise andere, höhere. Ist das so gewollt? Dann sollte es unseres Erachtens klar benannt werden.

2. **klare Definition erbeten für: „häufige Verwendung von Fachausdrücken“, „schwere Lesbarkeit“, „besondere Eilbedürftigkeit“, „selten vorkommende Fremdsprache“:**

In § 11 Abs. 1 Honorar für Übersetzer werden die oben genannten Begriffe erwähnt. Eine klare Definition derselben fehlt hingegen vollständig. Immer wieder erleben Kollegen, dass ihnen die Kostenbeamten die zurecht angeführten höheren Preise streichen mit der Begründung, dass diese nicht angemessen seien. Es obliegt damit den Übersetzern ausführlich zu begründen, ab wann man von einer „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“, von „schwerer Lesbarkeit“, von „besonderer Eilbedürftigkeit“ oder von einer in Deutschland „selten vorkommenden Fremdsprache“ ausgehen sollte. Und häufig führt auch eine wohlbegründete und richtige Erklärung gegenüber den Kostenbeamten für die Kollegen leider nicht zum Erfolg. Würde hier von vorneherein eine klare Begriffsdefinition festgelegt, bräuchte es im Nachgang keine zeitintensiven Erörterungen mit den Kostenstellen, wann genau die Ansetzung des höheren Honorars aus den genannten Gründen berechtigt ist.

3. vom Gericht (oder den Staatsanwaltschaften/Behörden) im **Nachgang angeforderte zusätzliche Ausfertigungen einer Übersetzung:**

Werden im Nachgang (also Tage/Wochen/Monate nach Lieferung einer Übersetzung) vom Gericht bzw. von den Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei u.a.) zusätzliche Ausfertigungen derselben Übersetzung angefordert, besteht bei unseren Kollegen große Unsicherheit über die Berechnung dieser durchaus zeitintensiven Arbeit. Zwar ist die Übersetzung bereits vorhanden, allerdings muss diese nochmals in der gebotenen Form ans Gericht bzw. die anfordernden Behörden überstellt werden. Für diesen

Arbeitsgang wurden keine klaren, einheitlichen Vorgaben definiert, wie dies zu berechnen wäre. Es erscheint uns sinnvoll, für diese Fälle eine eindeutige Regelung mit einheitlichen Preisen einzubauen.

4. **Ausfallentschädigung bei Terminaufhebung** durch das Gericht (§ 9 Abs. 5 Satz 3): Im oben genannten Paragraphen ist festgehalten, dass eine „Versicherung“ des Dolmetschers vorzubringen sei, dass er einen „Einkommensverlust“ erlitten habe. Wir bitten im Sinne der Kollegen darum, dass dieser Satz ersatzlos gestrichen wird und in diesen Fällen der Einfachheit halber – wie in der freien Wirtschaft üblich – schlicht eine Ausfallentschädigung von zwei Stunden gezahlt wird, ohne dass es einer etwaigen „Versicherung“ des Dolmetschers über einen Einkommensausfall bedarf.

Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen die Unterzeichnete per E-Mail unter [nord.vorsitz@bdue.de](mailto:nord.vorsitz@bdue.de) oder telefonisch unter 040 21982698 oder 0176 23416605.

**Wer sind wir?** Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr als 7 500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit gut 80 Prozent aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und ist Ansprechpartner für Handel, Industrie, Politik und Ausbildungswesen. Der BDÜ vertritt seit über 60 Jahren die Interessen von Dolmetschern und Übersetzern – sowohl in Deutschland als auch international. In den vier Bundesländern Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sind wir als **BDÜ Landesverband Nord e.V.** zuständig.

**Catherine Stumpp**  
1. Vorsitzende